

# **Bekanntmachung**

## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

### **für die Bereitstellung von Räumen im Rathaus Bad Driburg**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 10.11.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadt Bad Driburg ist Eigentümerin des Rathauses. Sie stellt im Rathaus insbesondere den Sitzungssaal, das Foyer sowie den Besprechungsraum im Erdgeschoss allen Interessierten, insbesondere jedoch den örtlichen Vereinen, Verbänden oder Gruppen, für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Festlichkeiten, Versammlungen, Übungs- oder Gruppenabende nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

Die Bereitstellung der Räume muss von der Teilnehmerzahl her vertretbar sein und städt. Veranstaltungen nicht entgegenstehen.

#### **§ 2**

Kommerzielle bzw. politische Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht gestattet (ausgenommen sind Fraktionssitzungen und Arbeitssitzungen der Vorstände, der im Rat vertretenden Parteien)

#### **§ 3**

Die Nutzung der Räume im Rathaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Bad Driburg. Anträge von Interessenten sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nach Antragsprüfung erfolgt die Genehmigung durch schriftliche Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis. Sie kann mit Bindungen, Auflagen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

Die Stadt Bad Driburg ist berechtigt, die Erteilung der Erlaubnis von einer Haftungsübernahme durch Versicherung oder Kautionsabhängig zu machen. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund entschädigungslos widerrufen werden.

#### **§ 4**

Dem Veranstalter wird insbesondere eine schonende und pflegliche Behandlung der überlassenen Räume zur Auflage gemacht. Eine ausreichende Aufsicht hierüber ist von ihm sicherzustellen. Entstandene Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadt Bad Driburg, Hauptamt, anzuzeigen.

Vorhandene Fluchtwege, Gänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht zugängliche Räume und Einrichtungen weder während der Veranstaltung noch nach Schluss von Unbefugten betreten oder benutzt werden. Sofern kein Aufsichtsdienst durch die Stadt Bad Driburg erfolgt, ist der Veranstalter verantwortlich, dass Licht und Heizung nach Schluss der Veranstaltung abgestellt werden und alle Fenster und Zugänge verschlossen sind.

## § 5

Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Ist eine zusätzliche Reinigung erforderlich, wird diese von der Stadt Bad Driburg in Auftrag gegeben und die entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## § 6

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an allen bereitgestellten Räumlichkeiten und dem Inventar, die er oder seine Beauftragten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung an städtischem Eigentum verursacht.

Der Veranstalter haftet auch für sämtliche Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung und der Benutzung der überlassenen Räume und Zugangswege entstehen.

Der Veranstalter stellt die Stadt Bad Driburg von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung an die Stadt Bad Driburg gestellt werden. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Driburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Driburg.

## § 7

Für die Überlassung der Räume im Rathaus werden folgende Benutzungsentgelte pro Veranstaltungstag erhoben:

<b>Sitzungssaal</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Foyer</b>	<b>30,00 €</b>
<b>Besprechungsraum</b>	<b>20,00 €</b>

Sofern eine Betreuung durch städt. Mitarbeiter/innen gewünscht oder erforderlich wird (Aufsichtsdienst Eingangsbereich Rathaus), **erhöht** sich das o.a. Benutzungsentgelt um einen auf der Basis von Stundenverrechnungssätzen zu zahlender Betreuungsaufwand.

**§ 8**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.12.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Dienstanweisung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 14.11.2003

DER BÜRGERMEISTER

Karl-Heinz Menne